

KROPF & REHBERGER

Rechtsanwälte

Eingegangen

09. Aug. 2010

RA Tronje Döhmer

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

Vorab per Fax: 501-5351

Unser AZ: 513/09-SK-PS
Datum: 30.07.2010

Az: 5 U 251/10-45-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bergstedt

gegen

Schmidt u. Dr. Schrader

zeigen wir an, dass wir die Verfügungskläger und Berufungsbeklagten
auch in der II. Instanz vertreten und werden **beantragen:**

Die Berufung zurückzuweisen

Gründe:

Die Ausführungen des Verfügungsbeklagten sind nicht geeignet, eine
vom sorgfältig und überzeugend begründeten erstinstanzlichen Urteil
abweichende Entscheidung zu rechtfertigen.

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

Michael Rehberger
Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger
Minister a.D.
Rechtsanwalt

Sascha Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber
Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0

Fax: (+49)0681-96770-177

E-Mail: info@kropf-rehberger.de

Web: www.kropf-rehberger.de

In strafrechtlichen Notfällen:
Tel.: (+49)0170-4371435

USI-IkNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg

Grosse Diesdorferstraße 48b

39110 Magdeburg

Tel./Fax: (+49)0391-4009-718

Kooperationen:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus

Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Dr. Adam Ahmed

Rechtsanwalt

Schäfflerstraße 3

80333 München

Deutsche Bank

Kto-Nr.: 0222 000

BLZ: 590 700 70

IBAN: DE69590700700022200000

BIC/SWIFT-Code: DEUTDE33HAN30

Sparkasse Saarbrücken

Kto-Nr.: 90035999

BLZ: 590 501 01

IBAN: DE11590501010090035999

BIC/SWIFT-Code: SAKSDE55

KROPF & REHBERGER

1.

In seiner Berufungsbegründung greift der Verfügungsbeklagte das erstinstanzliche Urteil zunächst insoweit an, als dass das Landgericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht bejaht habe. Dies ist jedoch unzutreffend. Wie das Landgericht zutreffend ausführt, ist seine Zuständigkeit nämlich gem. § 32 ZPO gegeben. Die in dem Antrag auf einstweilige Verfügung gerügten Passagen erfüllen zum einen den Straftatbestand der üblen Nachrede und verletzen -unabhängig von der Strafbarkeit- jedenfalls die Persönlichkeitsrechte der Verfügungskläger. Es liegt somit eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 32 ZPO vor.

Weiterhin wurde das streitgegenständliche Dokument vom Verfügungsbeklagten über das Internet verbreitet. Dies geschah zumindest über die Webseiten www.biotech-seilschaften.de.vu und www.projektwerkstatt.de, welche dann auf die Webseite www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm weiterleiten. Da diese Webseiten auch im Bezirk des angerufenen Gerichts abgerufen werden können, hat dieses bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren, im Übrigen im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung, seine Zuständigkeit zutreffend bejaht (vgl. Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., § 32, Rn. 34; Kayser, in: Saenger, HK-ZPO, § 32, Rn. 15; *Vollkommer*, in: Zöller, ZPO, 25. Aufl., § 32, Rn. 32.).

Woher, wenn nicht vom Autor selbst, sollten die Betreiber der Domain das Dokument erhalten haben? Als Autor des Dokuments besitzt der Beklagte das Urheberrecht an Selbigem, so dass eine Verbreitung ohne seine ausdrückliche Billigung unzulässig wäre. Als Urheber hatte er mithin die rechtliche Möglichkeit, die Verbreitung des Dokumentes zu verhindern.

Außerdem weist der Verfügungsbeklagte in dem bereits im Verfahren der einstweiligen Verfügung als Anlage **A3** vorgelegten Schreiben darauf hin, dass sein Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit" auf der Internetpräsenz www.biotechseilschaften.de.vu zum Download zu finden sei und fordert Dritte zumindest konkludent auf, dieses Dokument weiter zu verbreiten.

Auch dies spricht dafür, dass er die Verbreitung des Dokuments per Internet entweder veranlasst oder zumindest geduldet hat. Wenigstens aber hatte er aber Einfluss auf die Verbreitung des Dokumentes über diese Präsenz und auf deren inhaltliche Gestaltung. Es ist daher unerheblich, ob die entsprechenden Webseiten für den Verfügungsbeklagten registriert sind oder ob er sich die Seiten lediglich zur Verbreitung zu Nutze macht. Der Verbreitung per Internet über die Seite www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm ist ihm somit zuzurechnen.

Ein weiter Nachweis dafür, dass der Verfügungsbeklagte Einfluss auf die Verbreitung der Inhalte auf der Internetpräsenz <http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm> hat, zeigt die Tatsache, dass sich auf dieser

KROPF & REHBERGER

Seite der Link "Maulkorbprozess und mehr" befindet, welcher auf die Seite http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm führt.

Über die zuletzt genannte Seite können u. a. sämtliche, in dieser Sache bei Gericht eingegangenen, Schriftsätze der Parteien sowie sämtliche bisher ergangenen Entscheidungen des LG und des OLG Saarbrücken -aus Sicht des Verfügungsbeklagten kommentiert- aufgerufen und einsehen werden, da diese Seite wiederum auf PDF-Dateien mit den entsprechenden Schriftsätzen und Entscheidungen verlinkt.

Beweis:

Inaugenscheinnahme der Webpräsenzen

<http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz.htm>

http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm

Auch die Veröffentlichung dieser Unterlagen können nur von dem Verfügungsbeklagten autorisiert oder von diesem veranlasst sein, da nicht davon auszugehen ist, dass das Gericht oder die Verfügungskläger diese Dokumente veröffentlicht haben. Auch dies belegt den Einfluss des Verfügungsbeklagten auf die Inhalte der vorbezeichneten Domain und dass er sich diese zur Verbreitung seiner "Ansichten" zu Nutze macht.

II.

Entgegen dem Vortrag des Verfügungsbeklagten auf Seite 3 vierter Absatz der Berufungsbegründung nehmen es die Verfügungskläger auch nicht widerspruchlos hin, dass die angegriffenen Formulierungen in gedruckter Form verbreitet werden. Im Rahmen der einstweiligen Verfügung sowie der Klage wurde dem Verfügungsbeklagten ausdrücklich untersagt, die streitgegenständlichen Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten. Dieser Unterlassungsanspruch bezieht sich somit auf die streitgegenständlichen Passagen und zwar unabhängig in welcher Form die Veröffentlichung geschieht.

Was die Passivlegitimation des Verfügungsbeklagten betrifft, so haben sie die Verfügungskläger bewusst dafür entschieden, gegen den Verfügungsbeklagten als Autor des Dokumentes "Organisierte Unverantwortlichkeit" vorzugehen. Dieser und nicht etwa ein Verleger oder der Inhaber einer Internetplattform ist inhaltlich und urheberrechtlich verantwortlich. Der Verfügungsbeklagte ist somit maßgeblich für die Verbreitung des Dokumentes verantwortlich und steuert bzw. koordiniert diese, so dass er als Hauptverantwortlicher festgestellt werden kann. Im Übrigen ist es Sache der Verfügungskläger gegen welchen Störer sie vorgehen.

KROPF & REHBERGER

Es geht den Verfügungsklägern auch nicht darum den Verfügungsbeklagten "mundtot" zu machen, sondern darum, ihm die Verbreitung rechtswidriger ehrverletzender Äußerungen zu verbieten. Die aufgestellten Mutmaßungen des Verfügungsbeklagten sind daher als reine Spekulationen völlig ungeeignet ein Rechtsschutzinteresse der Verfügungskläger in Frage zu stellen.

III.

Es kann weiterhin dahinstehen, ob es sich bei den streitgegenständlichen Passagen Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt, da diese in jedem Fall geeignet sind, die Verfügungskläger verächtlich zu machen und deren Ansehen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da der Verfügungsbeklagte ihnen u. a. kriminelle Handlungen vorwirft.

1.)

Wenn man, entgegen der vertretbaren und überzeugend begründeten Auffassung des Landgerichts, vorliegend davon ausginge, dass es bei sämtlichen der streitgegenständlichen Passagen um Tatsachenbehauptungen und nicht um Werturteile handeln würde, so träfe den Verfügungsbeklagten vorliegend die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit der behaupteten angeblichen Tatsachen, dass die Kläger

- beabsichtigten, "Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben",
- einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an gehören,
- beabsichtigten in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- rücksichtslos und profitorientiert seien
- für "ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder" einsacken würden
- Angehörige einer "Gentechnikmafia" seien

und dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Verfügungsklägerin ist, vor allen "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Verfügungsklägerin ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen" sei;

sowie dass der Verfügungskläger

der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben" sei und Demonstranten "gekauft" habe,

da diese Aussagen unzweifelhaft den Tatbestand des § 186 StGB erfüllen. Beweisbelastet für die Richtigkeit einer als üble Nachrede zu qualifizierenden Behauptung ist nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, der sie aufgestellt hat (vgl. Wenzel-Burkhardt, a.a.O., Rn. 139). Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft nämlich den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622). Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 186 StGB, dessen Anwendung im Äußerungsrecht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (BVerfG NJW 2006, 207). Das Aufstellen unwahrer Behauptungen ist dagegen unzulässig. Für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es in der Regel keinen rechtfertigenden Grund (BVerfG NJW 2006, 207).

Die von dem Verfügungsbeklagten vorgelegten bzw. benannten Beweismittel -soweit diese gem. § 296a ZPO überhaupt noch zuzulassen waren- sind zum Beweis der streitgegenständlichen Behauptungen jedoch völlig ungeeignet, die von ihm aufgestellten beleidigenden und diffamierenden Aussagen überhaupt darzulegen geschweige denn zu beweisen. Der Verfügungsbeklagte ist somit seiner erweiterten Darlegungslast, Belegtatsachen für seine Behauptung anzugeben, nicht nachgekommen. Dies verwundert auch nicht weiter, da es sich um Tatsachen handelt, die unwahr sind und deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft feststand. Die durch die Verfügungskläger angegriffenen massiv verunglimpfenden sowie unwahren Tatsachenbehauptungen des Verfügungsbeklagten fallen daher nicht in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Die Verfügungskläger lassen sich nicht in einen Streit über Pro und Contra der grünen Gentechnologie hineinziehen, obwohl der Verfügungsbeklagte dies gerne hätte. Es geht allein um die streitgegenständlichen Äußerungen.

2.)

Sollte man, der Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts folgend, die Behauptungen des Verfügungsbeklagten, dass die Verfügungskläger

- einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an gehören,

- beabsichtigten in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- rücksichtslos und profitorientiert seien
- Angehörige einer "Gentechnikmafia" seien

und dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Verfügungsklägerin ist, vor allen "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Verfügungsklägerin ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ sei,

sowie dass der Verfügungskläger

der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben" sei,

als Meinungsäußerungen qualifizieren, so wären diese Äußerungen, wie das erstinstanzliche Gericht zu Recht festgestellt hat, als Schmähkritik einzustufen. Sie sind daher nicht mehr von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt. Schmähkritik liegt nämlich immer dann vor, wenn es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern um Diffamierung der Betroffenen geht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden sollen (Vgl. Palandt 69, Aufl. 2010b § 823 Rn. 102; BVerfG NJW 92 1462; 95, 3303, 99, 1322; BGH NJW 2000, 1036).

Eben dies ist vorliegend gegeben, da es dem Verfügungsbeklagten eben nicht um eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema "Grüne Gentechnologie" ankommt, sondern darauf, die Verfügungskläger persönlich anzugreifen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, indem er ihnen kriminelle Machenschaften wie z. B. die Veruntreuung von Fördermitteln vorwirft und auch nicht davor zurückschreckt sie durch die Verwendung des Begriffes "Mafia" in die Nähe des organisierten Verbrechens zu rücken. Er stellt sie damit bewusst an den öffentlichen Pranger.

IV.

Auf das gesamte Vorbringen der Verfügungskläger, solange dies im Verlauf des Prozesses aufrecht erhalten wurde, einschließlich der angebotenen Beweismittel, wird ergänzend Bezug genommen.

KROPF & REHBERGER

358

Sollte das Berufungsgericht in der einen oder anderen Frage eine Ergänzung für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

KROPF & REHBERGER
durch:

Stephan Kropf
Rechtsanwalt ^{OE.}
Rechtsanwalt

beglaubigt:

Rechtsanwalt